

§ 0130 BGB

(1) Eine [Willenserklärung](#), die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

(2) Auf die Wirksamkeit der [Willenserklärung](#) ist es ohne Einfluss, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

(3) Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die [Willenserklärung](#) einer [Behörde](#) gegenüber abzugeben ist.

- [Abgabe einer Willenserklärung](#)
- [empfangsbedürftige Willenserklärung](#)
- [Empfangsbote](#)
- [Zugang einer Willenserklärung](#)